



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/01866/2017

Hamburg, den 14. November 2017

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
31.05.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

410-023
02665 in der Gemarkung: Winterhude

Umbau und Modernisierung eines Wohn- und Geschäftshauses zu einer Kindertagesstätte mit ca. 244 Kindern (75 Krippenkindern und 169 Elementarkindern)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo, Di 8:00-15:00

Do 8:00-16:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Zustimmung zur Abwicklung des **Abhol- und Bringeverkehrs** der Kinder in der Tiefgarage über die Bestandsüberfahrt.

Nebenbestimmung

Um die Häufigkeit wartender Pkw auf der Straße vor der Tiefgaragenzufahrt so gering wie möglich zu halten und Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs zu bewahren, ist der Tiefgaragenverkehr durch eine Ampelanlage zu regeln. Hierbei ist der Ampelverkehr so einzurichten, dass der in die Tiefgarage einfahrende Pkw Vorrang hat vor dem ausfahrenden Pkw.

2. **Ausnahmegenehmigung** nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für das Roden der 45 m langen Eibenhecke.

Nebenbestimmung

Ausführungsfrist: vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

Diese Ausnahmegenehmigung befreit Sie nicht davon, eine unter Umständen erforderliche zivilrechtliche Zustimmung eines Dritten einzuholen.

Als Ersatz für die gerodete Hecke ist eine 45 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche) aus 2x verpflanzten Sträuchern/Heckenpflanzen mit 100/125cm Höhe, mit Ballen (3 Stk. pro Meter) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Winterhude 20 mit den Festsetzungen: MK III, GRZ 0,5 Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990
---------------	---

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

38 / 4 a	20170529_B1932-G01_V100 - Grundriss KG
38 / 5 a	20170529_B1932-G00_V100 - Grundriss EG

38 / 6 a	20170529_B1932-G10_V100 - Grundriss 1.OG
38 / 7 a	20170529_B1932-G20_V100 - Grundriss 2.OG
38 / 8 a	20170529_B1932-G40_V100 - Dachaufsicht
38 / 9 a	20170529_B1932-G01-ABBR_V100 - Abbruch KG
38 / 10 a	20170529_B1932-G00-ABBR_V100 - Abbruch EG
38 / 11 a	20170529_B1932-G10-ABBR_V100 - Abbruch 1.OG
38 / 12 a	20170529_B1932-G20-ABBR_V100 - Abbruch 2.OG
38 / 13 a	20170529_B1932-S1_V100
38 / 14 a	20170529_B1932-S2_V100
38 / 15 a	20170529_B1932-AN_V100
38 / 16 a	20170529_B1932-AS_V100
38 / 17 a	20170529_B1932-AW_V100
38 / 18 a	20170529_B1932-AO_V100
38 / 25 a	20170529_B1932-Lebensmittelfluss_V100
38 / 27 a	20170529_B1932-Betriebsbeschreibung Kita_V100
38 / 35 a	20170620_Erklärung des Antragstellers_V100
38 / 42 a	20170710_Baumgutachten_V100
38 / 47 a	B1932-LA_b Original unterschrieben 26.09.2017
38 / 48 a	B1932-LA-BA Original unterschrieben 26.09.2017
38 / 49 a	Baumgutachten Dorotheenstraße 82 HH Nachtrag

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen:

- 3.1. für die Ausführung der Trennwände in hochfeuerhemmender Qualität anstelle feuerbeständiger Trennwände (§ 27 Abs. 3 HBauO i.V.m. § 25 Abs. 1 HBauO)

Begründung

Es werden im 1. und 2. Obergeschoss notwendige Flure hergestellt und es gibt 2 bauliche Rettungswege, die auf kurzen Wegen erreichbar sind. Im Erdgeschoss ist zusätzlich eine Entfluchtung aus den Gruppenräumen über die Terrassentüren möglich.

Die Abweichung wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

Die Türen aus den notwendigen Treppenräumen, die nicht in notwendige Flure führen, sondern direkt in die Nutzung (Erdgeschoss und 2. Obergeschoss Achse D) sind als T30RS-Türen auszubilden.

4. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO nicht zugelassen:

- 4.1. für die Herstellung der tragenden Teile der notwendigen Treppe im neuen Treppenraum in nichtbrennbarer Qualität anstelle einer Feuer hemmenden Ausführung (§ 32 Abs. 4 HBauO)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Das Gebäude ist bereits im Bestand aufgrund der Bruttogeschossfläche eines Geschosses von mehr als 400 m² in die Gebäudeklasse 5 einzustufen. Als neues Bauteil und 2. baulicher Rettungsweg ist die Treppe entsprechend den heute geltenden Anforderungen in feuerhemmender Qualität herzustellen.

- 4.2. für die Herstellung der Treppenraumwände des neuen Treppenraumes in hochfeuerhemmender und stoßfester Qualität anstelle feuerbeständig und stoßfest (§ 33 Abs. 4 HBauO)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Als neues Bauteil und 2. baulicher Rettungsweg sind die Treppenraumabschlusswände entsprechend den heute geltenden Anforderungen in feuerbeständiger und stoßfester Qualität herzustellen.

Das Gebäude ist bereits im Bestand aufgrund seiner Bruttogeschossfläche von > 400 m² pro Geschoss in die Gebäudeklasse 5 einzustufen. Die vorhandenen Treppenraumwände, Treppen und Decken sind bereits mit dem Bau des Gebäudes 1985 in Stahlbeton, bzw. gemauert ausgeführt. **Abweichungen für die bestehenden Bauteile werden daher nicht erteilt.**

Aufschiebende Bedingung

5. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

- 5.1. bis Baubeginn die Beauftragung eines anerkannten Baumsachverständigen für die baumpflegerische Begleitung sämtlicher Erdarbeiten im Kronen- und Wurzelbereich der zu erhaltenden Bestandsbäume beim Fachamt Management des öffentlichen Raumes - Stadtgrün nachgewiesen wurde.
- 5.2. durch den Antragsteller ein Freiflächen- und Bepflanzungsplan zur Prüfung und Freigabe durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes - Stadtgrün vorgelegt wurde. Der Plan hat die geplante Bepflanzung einschließlich der zu erhaltenden Bäume und der Ersatzpflanzung unter Angaben von Stückzahlen der Pflanzen und Pflanzqualitäten zu beinhalten.
- 5.3. bis Baubeginn durch den Antragsteller ein Baustelleneinrichtungsplan zur Prüfung und Freigabe durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes - Stadtgrün vorgelegt wurde. Der Plan hat geeignete Schutzmaßnahmen für die Straßenbäume sowie für den Baumbestand auf dem Grundstück zu beinhalten.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

6. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

6.1. Lüftungskonzept / Lüftungsanlage der Tiefgarage

Die vorhandenen Lüftungsöffnungen / Lüftungsschächte sollen geschlossen werden.

Für die Be- und Entlüftung der Tiefgarage sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

6.2. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Verfahrensgrundlage

Die Prüfung der Baustelleneinrichtung/-überfahrt, soweit sie den **öffentlichen Grund betrifft**, ist **nicht Bestandteil dieser Genehmigung**. Die dafür erforderlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind gesondert zu beantragen.

Zuständige Dienststelle für die Durchführung der Belange des Tiefbaus:

Kundenzentrum des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ)
Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Die aktuellen Öffnungszeiten und mitzubringenden Unterlagen sind beim Telefonischen HamburgService unter der Rufnummer 42828-0 zu erfragen.

Zuständige Dienststelle für die Durchführung der Belange des Stadtgrüns:

Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Stadtgrün
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel. 42804 – 6052

Hinweis:

Nicht betroffen davon ist die Genehmigung der Baustelleneinrichtung auf Privatgrund. Diese obliegt weiterhin dem Fachamt Bauprüfung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

7. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- 7.1. Bescheinigung nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

- **Alarmierungsanlage**
(Gefahrenwarnanlage entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826 - 1 „Überwachungsanlagen - Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“, Stand Juni 2005)

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.

Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Die Erstprüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der oben genannten Anlagen sind nach Prüfverordnung (PVO) durch behördlich anerkannte Prüfsachverständige regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen (§ 51 HBauO in Verbindung mit PVO).

Zugänge und Zufahrten

8. Die vorhandene Feuerwehzufahrt für die beiden Wohnungen im Staffelgeschoss ist durch Hinweisschilder nach der DIN 4066 mit der Aufschrift "Feuerwehzufahrt" zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

9. Im Randbereich von Feuerwehrflächen angeordnete Begrünung (Bäume etc.) muss dauerhaft so begrenzt bleiben, dass die Nutzbarkeit der Feuerwehrflächen zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt wird (§ 5 HBauO i.V.m. § 3 Absatz 3 HBauO).
10. Flächen für die Feuerwehr müssen jederzeit uneingeschränkt für die Feuerwehr nutzbar sein. Eine Beeinträchtigung durch den ruhenden Verkehr (Pkw-Stellplätze) muss ausgeschlossen sein.

Brandschutz - Rettungswege

11. Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel o.ä.) zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden. Als das Freie gilt, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche eigenständig erreicht werden kann.
12. In den notwendigen Rettungswegen des Objektes dürfen keine Verkleidungen (einschließlich ihrer Dämmstoffe und Unterkonstruktion) oder Einbauten verwendet werden, die aus brennbaren Baustoffen bestehen. Die erforderliche Mindestbreite der Rettungswege darf nicht durch Einbauten oder abgestellte Gegenstände eingeengt werden (§ 34 Abs. 6 HBauO).
13. Rauch- und Feuerschutztüren können die an sie gestellten Anforderungen nur erfüllen, wenn sie rauchdicht und selbstschließend sind. Sollen die Türen aus betrieblichen Gründen während der Betriebszeit offen gehalten werden, sind sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen oder Freilaufselbstschließern auszurüsten, die bei Auftritt von Rauch ein automatisches Schließen der Tür bewirken (§ 51 HBauO i.V.m. § 3 Abs. 1 HBauO).
14. Die Türen aus den notwendigen Treppenräumen, die **nicht** in notwendige Flure führen, sondern direkt in die Nutzung (Erdgeschoss und 2. Obergeschoss Achse D) sind als T30RS-Türen auszubilden (siehe Bedingung zur Abweichung 3.1).
15. Die Türen zum neuen Treppenraum im 1. und 2. Obergeschoss sind in Fluchtrichtung aufzuschlagen (§ 51 HBauO i.V.m. § 3 Abs. 1 HBauO).
16. Im Erdgeschoss wird der Nutzung der Flure als Garderobe oder Spielfläche zugestimmt, da aus jedem Gruppenbereich ein direkter Ausgang ins Freie vorhanden ist.
17. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind durch Hinweisschilder nach ASR A 1.3 in Verbindung mit der DIN EN 7010 so zu kennzeichnen, dass die notwendigen Treppen und Ausgänge ins Freie auch von Benutzern und Besuchern ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können. Die Hinweisschilder müssen mindestens lang nachleuchtend sein.
18. Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.
19. Das Tor der Tiefgarage ist mit einer Schlupftür zu versehen (§ 31 HBauO i.V.m. § 15 Abs. 1 GarVO).

20. Der Eingangsbereich im Untergeschoss als Erweiterung des Treppenraumes ist frei von Brandlasten zu halten.
21. Das Brandschutzkonzept G17-1196-F-01-00 vom 23.05.2017 mit Index 1 vom 10.11.2017 sowie die dazugehörigen Brandschutzpläne „Kellergeschoss“, „Erdgeschoss“, „1. Obergeschoss“ und „2. Obergeschoss“ sind zu beachten. Die dort festgelegten Anforderungen an die Wände und Türen sind einzuhalten, **sofern in diesem Bescheid keine höheren Anforderungen gestellt wurden** (siehe Abweichung Punkt 3.1 und nicht erteilte Abweichungen, Punkte 4.1. und 4.2.).
Des Weiteren ist das Gebäude bereits im Bestand aufgrund seiner Bruttogeschossfläche von > 400 m² pro Geschoss in die Gebäudeklasse 5 einzustufen. Die vorhandenen Treppenraumwände, Treppen und Decken sind bereits mit dem Bau des Gebäudes 1985 in Stahlbeton, bzw. gemauert ausgeführt. **Abweichungen für die bestehenden Bauteile werden daher nicht erteilt.**

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

22. Die Kindertageseinrichtung ist mit einer **Anlage zur elektroakustischen Alarmierung** auszustatten.
Die Alarmierungsanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen und alle Personen in der Kindertageseinrichtung wirksam alarmieren. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden.
23. Die Anlage ist entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826-1 „Überwachungsanlagen – Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“ (Stand Juni 2005) auszulegen.
Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein.
Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.
24. Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Barmbek, Maurienstraße 7-9, 22305 Hamburg, Tel. (040) 42851-2301, Fax. 42851-2309, E-Mail: WF23@feuerwehr.hamburg.de eine **Brandschutzordnung**, Teil A und B gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Der Teil B der Brandschutzordnung ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Die Brandschutzordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Brandgefahren erkennen,
- Richtiges Verhalten im Brandfall,
- Alarmierung der Feuerwehr,
- Alarmierung aller Personen in der Einrichtung,
- Räumung der Einrichtung über sichere Rettungswege,
- Sammelplatz im Freien aufsuchen. Dieser ist im Vorwege in Absprache mit der o.g. zuständigen Feuer- und Rettungswache Barmbek festzulegen,
- Nutzung der Selbsthilfeeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher).

25. In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr, sollten Räumungsübungen durchgeführt werden. Die Erkenntnisse aus den Räumungsübungen sollten in den Personalbesprechungen diskutiert werden, ggf. muss die Brandschutzordnung an veränderte betriebliche Abläufe oder bauliche Veränderungen der Kindertagesstätte angepasst werden.

Technische Gebäudeausrüstung

26. Innen liegende Räume, wie die Küche, Bäder und Toilettenräume ohne Außenfenster sind mechanisch zu be- und entlüften (§ 40 HBauO).

Nutzungsbedingte Anforderungen

27. Bauliche Anlagen und Einrichtungen nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 HBauO müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei ausgeführt werden.
Wenn es sich hier um eine integrative Einrichtung handelt, ist für die bauliche Anlage oder Teile der bauliche Anlage die nach § 52 Abs. 3 HBauO barrierefrei sein müssen, die als technische Baubestimmung eingeführte DIN 18040-1 entsprechend zu beachten.
Da es sich bei den Nutzern um Kinder handelt, die evtl. andere Bedürfnisse (z.B. geringere Höhe der Toiletten und des Waschtisches) haben, können die Bestimmungen der DIN 18040-1 auf diese Bedürfnisse abgestimmt werden.

Folgeeinrichtungen

28. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

- 28.1. nach § 48 Abs. 1 HBauO **24 Fahrradplätze**

aufgeschlüsselt nach folgenden Nutzungen:

für die Nutzung als Kindertagesstätte gem. Fachanweisung FA 1/2013:

je Gruppenraum = 2 Fahrradplätze, bei 12 Gruppenräumen = 24 Fahrradplätze

Die notwendigen Fahrradplätze sind entsprechend der Darstellung in der Vorlage 38/47 im Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen, bzw. innerhalb der Tiefgarage auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).

Die Fahrradplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.

29. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

- 29.1. nach § 48 Abs. 1 HBauO **12 Kfz-Stellplätze**

aufgeschlüsselt nach folgenden Nutzungen:

für die Nutzung als Kindertagesstätte gem. Fachanweisung FA 1/2013:

je Gruppenraum = 1 Kfz-Stellplatz, bei 12 Gruppenräumen = 12 Stellplätze

Es werden 12 Stellplätze entsprechend der Darstellung in der Vorlage Nr. 38/4 in der Tiefgarage auf dem Baugrundstück nachgewiesen (§ 48 Abs.1 HBauO).

Die Stellplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.

HINWEISE

30. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
31. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
32. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg
Betrieb und Technik
Bullerdeich 19
20537 Hamburg
Tel.Nr.: +49 40 2576 3231
E-Mail: Baugenehmigungsverfahren@srhh.de

AUFLAGEN

33. Es besteht weiterhin Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 11 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) für das Grundstück.
34. Gemäß § 43 (3) der HBauO dürfen feste Abfallstoffe innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Abfallbehälterräume unmittelbar vom Freien entleert werden können und 1. Trennwände und Decken als Raum abschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände, 2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit Feuer hemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen und 3. eine ständig wirksame Lüftung haben. Der Raum für Abfall- und Wertstoffbehälter muss mindestens eine lichte Höhe von 2,0 m haben.
35. Entsprechend der Verordnung über die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallbehälterbenutzungsverordnung - AbfBenVO § 17) vom 16. April 1991, ist bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr auf jedem Grundstück für 1. jede Wohnung und 2. jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen (Benutzungseinheit) mindestens ein Abfallbehälter von 110/120 Liter Fassungsvermögen vorzuhalten.
36. Die Stadtreinigung Hamburg ist mit der Weiternutzung des bestehenden Müllraums für z.Zt. 3 je 240 Liter Behälter einverstanden.
37. Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu dem Müllraum bzw. Bereitstellplatz darf die Neigung für den Transport bis 240 Liter Abfallbehälter 10 % nicht überschreiten. Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung weniger als 15 m und darf nicht mehr als 50 m von dem Müllraum bzw. Bereitstellplatz bis zur Fahrbahnkante der von dem Sammelfahrzeug nächsten befahrbaren Straße betragen. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,00 m breit, ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.
Sollte dies nicht der Fall sein (hier Transportweg im Müllraum kleiner 1,0 m) so müssen die Behälter am Tage der Abfuhr von hauseigenen Kräften bis 6.00 Uhr morgens so auf dem genannten Bereitstellplatz auf Privatgrund platziert werden, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Behälter sind unmittelbar nach der Leerung zu dem Müllraum zurückzubringen.

38. Am Tage der Abfuhr muss der Bereitstellplatz ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein.
Der Zugang und Fahrweg zu dem Bereitstellplatz, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

HINWEISE

39. Sollte sich aufgrund der Nutzungsänderung die Abfallmenge erhöhen, so ist die Anzahl und Art der Abfallbehälter der neuen Nutzung anzupassen.

Transparenz in HH

Anlage 3 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
E-Mail: Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

40. An Wickeltischen im Krippenbereich sind Handwaschbecken mit Armaturen auszustatten, die ohne Handberührung zu bedienen sind, z.B. haushaltsübliche Einhebel-Mischbatterien mit verlängertem Hebel (§§ 8, 9 BioStoffV i.V.m. TRBA 250 Nr. 4.1).

41. Oberflächen im Bereich der Wickeltische (Fußboden, an Arbeitsflächen angrenzende Wandflächen, Arbeitsflächen) müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sein. (§§ 8, 9 BioStoffV i.V.m. TRBA 250 Nr. 4.1.4

Den Beschäftigten muss eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleiemöglichkeit zum Wechsel von mikrobiell verunreinigter Kleidung auf saubere Kleidung eingerichtet werden (§§ 8, 9 BioStoffV i.V.m. TRBA 500 Nr. 4).

Da der Mitarbeiteraum mit mikrobiell verunreinigter Kleidung nicht betreten werden darf, muss die Umkleiemöglichkeit so angelegt sein, dass die Beschäftigten mikrobiell verunreinigte Kleidung außerhalb des Mitarbeiteraumes ablegen/abwerfen können (§ 8, 9 BioStoffV i. V. m. TRBA 500 Nr. 4).

Hinweis: Mikrobiell verunreinigte Kleidung darf nicht zu Hause gereinigt werden. Der Arbeitgeber hat mikrobiell verunreinigte Kleidung zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

42. In den Gruppen- und Bewegungsräumen der Kita sind raumakustische Maßnahmen gegen Lärmbelastung zu treffen. In solchen Räumen sind Schall absorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Ziffer 3.7 Anhang zur ArbStättV und „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ der FHH).

43. Glastüren (auch großflächige Glasfüllungen in Türen), Glaswände und Fenster die bis in Bodennähe hinab reichen, müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder so abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Glasflächen in Berührung kommen und beim Zersplittern nicht verletzt werden können (§ 3a ArbStättV i.V.m. Ziffern 1.5 (3), 1.7 (4) Anhang zur ArbStättV mit ASR A1.6 Nr. 4.3 und ASR A1.7 Nr. 5(6)).

44. Fußböden sind u.a. grundsätzlich rutschhemmend zu gestalten. Die Bodenbeläge sind entsprechend den Bewertungsgruppen des Anhangs 2 der ASR A1.5/1,2 auszuführen. In der Küche müssen die Anforderungen an die Rutschfestigkeit mind. der Bewertungsgruppe R10 entsprechen (§3a ArbStättV und Ziffer 1.5 Anhang zur ArbStättV i.V.m. ASR A1.5/1,2).
45. An Wickeltischen im Krippenbereich sind Handwaschbecken mit Armaturen auszustatten, die ohne Handberührung zu bedienen sind, z.B. haushaltsübliche Einhebel-Mischbatterien mit verlängertem Hebel (§§ 8, 9 BioStoffV i.V.m. TRBA 250 Nr. 4.1).
46. Oberflächen im Bereich der Wickeltische (Fußboden, an Arbeitsflächen angrenzende Wandflächen, Arbeitsflächen) müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sein (§§ 8, 9 BioStoffV i.V.m. TRBA 250 Nr. 4.1.4).
47. Den Beschäftigten muss eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleiemöglichkeit zum Wechsel von mikrobiell verunreinigter Kleidung auf saubere Kleidung eingerichtet werden (§§ 8, 9 BioStoffV i.V.m. TRBA 500 Nr. 4). Da der Mitarbeiteraum mit mikrobiell verunreinigter Kleidung nicht betreten werden darf, muss die Umkleiemöglichkeit so angelegt sein, dass die Beschäftigten mikrobiell verunreinigte Kleidung außerhalb des Mitarbeiteraumes ablegen/abwerfen können (§ 8, 9 BioStoffV i. V. m. TRBA 500 Nr. 4). Hinweis: Mikrobiell verunreinigte Kleidung darf nicht zu Hause gereinigt werden. Der Arbeitgeber hat mikrobiell verunreinigte Kleidung zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
48. In den Gruppen- und Bewegungsräumen der Kita sind raumakustische Maßnahmen gegen Lärmbelastung zu treffen. In solchen Räumen sind Schall absorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Ziffer 3.7 Anhang zur ArbStättV und „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ der FHH).
49. Glastüren (auch großflächige Glasfüllungen in Türen), Glaswände und Fenster die bis in Bodennähe hinab reichen, müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder so abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Glasflächen in Berührung kommen und beim Zersplittern nicht verletzt werden können (§ 3a ArbStättV i.V.m. Ziffern 1.5 (3), 1.7 (4) Anhang zur ArbStättV mit ASR A1.6 Nr. 4.3 und ASR A1.7 Nr. 5(6)). Fußböden sind u.a. grundsätzlich rutschhemmend zu gestalten. Die Bodenbeläge sind entsprechend den Bewertungsgruppen des Anhangs 2 der ASR A1.5/1,2 auszuführen.
50. In der Küche müssen die Anforderungen an die Rutschfestigkeit mind. der Bewertungsgruppe R10 entsprechen (§3a ArbStättV und Ziffer 1.5 Anhang zur ArbStättV i.V.m. ASR A1.5/1,2).

Anlage 4 zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Verbraucherschutzamt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.: 42804-6353
Fax 42804-6706
Email: umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de

VORSCHRIFTEN

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.
Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG),
- die Vorschriften der aufgrund des BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften
- die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden)
der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

AUFLAGEN

51. Bei der Herrichtung von Kinderspielflächen, hierzu zählen alle Freiflächen, die von den Kindern zum Spielen genutzt werden können, ist sicherzustellen, dass das anstehende Material sowohl im Hinblick auf die Schadstoffgehalte als auch im Bezug auf Verletzungsgefahren durch anthropogene Beimengungen für dieses Zweck geeignet ist.
Sandspielflächen, die nicht auf der Tiefgarage liegen, sind mit einer Durchgrabesperre zu versehen.
52. Die Schadstofffreiheit des, auf den Kinderspielflächen anstehenden, Bodenmaterials ist durch geeignete Maßnahmen (Bodenaustausch, Bodenauftrag, Laboruntersuchungen) sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, die Dokumentation ist vor Innutzungnahme der Einrichtung der o.g. Dienststelle vorzulegen.
53. Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist zu untersuchen und - sofern ein Wiedereinbau auf dem Grundstück nicht möglich ist - entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bei der Verwertung sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen (LAGA)" zu berücksichtigen (vgl. Mitteilungen der LAGA Nr. 20 v. 06.11.2003, www.laga-online.de/mitteilungen).

54. Treten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Verbraucherschutzamt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: 42804-6353 Fax -6706, Email: umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de, zu benachrichtigen.

HINWEISE

55. Das Bauvorhaben wird auf einer altlastverdächtigen Fläche ausgeführt. Neben der Vornutzung durch eine Fabrik zur Herstellung von Farben und Lacken befand sich auf dem Grundstück auch eine Tankstelle. Aufgrund der Vornutzung sind Erdarbeiten mit besonderer Vorsicht auszuführen.

Anlage 5 zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE DER BASFI

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
Amt für Familie
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Kita-Aufsicht
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

VORSCHRIFTEN

§ 45 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

AUFLAGEN

56. Für jedes Kind muss ein ausreichend großer, Garderobenplatz vorhanden sein (empfohlen werden 20 cm Breite).
57. Die innenliegenden Garderoben sind mit einer Lüftungsanlage zu versehen.

HINWEISE

58. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden ausschließlich die in den genehmigten Bauvorlagen ersichtlichen räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Kita-Einrichtung geprüft. Die Einhaltung aller weiteren Voraussetzungen für den Betrieb z. B. die fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, erfolgen im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII.
59. Die Baugenehmigung ersetzt nicht die vom Träger der Kita-Einrichtung einzuholende Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 Abs. 1 SGB VIII. Zuständige Dienststelle ist die oben genannte Kita-Aufsicht der BASFI. Auf die norminterpretierenden „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ (vom 01. August 2012 oder neuste Fassung) der BASFI wird hingewiesen.
60. Die maximale Anzahl an Betreuungsplätzen pro Leistungsart wird durch die von der Aufsichtsbehörde gesondert berechnete pädagogisch nutzbare Fläche im Rahmen der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII festgestellt.
61. Auf die Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ (BG/GUVSR S2 April 2009 oder neuste Fassung), der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“, die den Betreibern von Kindertageseinrichtungen Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Bau und Ausrüstung gibt, wird hingewiesen.
62. Das Außenspielgelände muss den Nutzergruppen entsprechend gestaltet werden.

Anlage 6 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.: 42804-6352
e-Fax.: 4279-04830

Immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Gesetze:

§§ 22-25 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und §§ 5-8 Hamburgisches Lärmschutzgesetz (HmbLärmSchG) i.V.m. :

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) von 1998
- Regelungen zur Ableitung von Abluft aus Tiefgaragen von 1997
- VDI 2052 (Raumluftechnische Anlagen für Küchen)
- VDI 3895 (Anlagen zum Garen und Wärmebehandeln von Lebensmitteln)

AUFLAGEN

63. Die geplante Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen.
Die Anlage ist den Antragsunterlagen entsprechend unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer erhöhten Belastung der Umwelt führen kann (z.B. Betriebszeiten oder Anzahl der Plätze), ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
64. Lärmimmissionen in der Nachbarschaft sind gemäß § 22 BImSchG nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel und im Hinblick auf das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Spielbetrieb draußen ist entsprechend zu gestalten. Fenster und Türen sind bei lärmintensiven Tätigkeiten ständig geschlossen zu halten, lärmintensive Arbeiten sind grundsätzlich im Gebäude auszuführen (Minimierungsgebot).
65. Gemäß den „Regelungen zur Ableitung von Abluft aus Tiefgaragen“ ist auf ausreichende Abstände zwischen Lüftungsöffnungen der Tiefgarage und Orten empfindlicher Nutzung (z.B. offenbare Fenster, Spielflächen) zu achten

66. Die folgenden Richtwerte gelten ausschließlich für technische Anlagen. **Kinderlärm ist als sozialadäquat hinzunehmen. Rücksichtnahme auf nachbarschaftliche Belange hat trotzdem erfolgen.**

Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass durch den Lärmbeitrag der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der geltenden Fassung nicht überschritten werden. Im umliegenden Kerngebiet sind folgende Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten einzuhalten:

tagsüber 60 dB(A), in der Zeit von 6.º - 22.º Uhr,
nachts 45 dB(A), in der Zeit von 22.º - 6.º Uhr.

67. In den nächstgelegenen Wohngebieten sind folgende Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten einzuhalten:

tagsüber 55 dB(A), in der Zeit von 6.º - 22.º Uhr,
nachts 40 dB(A), in der Zeit von 22.º - 6.º Uhr.

68. Bei Geräuscheinwirkungen in der Zeit von 06.00-07.00 Uhr und von 20.00-22.00 Uhr werktags sowie an Sonn- und Feiertagen von 06.00-09.00, 13.00-15.00 und 20.00-22.00 Uhr wird die erhöhte Störf Wirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bewertet.
69. Ton-, Impuls- oder Informationshaltigkeit von Anlagengeräuschen wird mit Zuschlägen entsprechend ihrer Intensität berücksichtigt.
70. Sofern die geplante Küche zur Versorgung der Kita genutzt wird, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
Die entstehenden Wrasen und Dämpfe sind über eine Küchendunst-Abzugshaube mit Fortluftkanal über Dach in den freien Luftstrom abzuleiten. Die Anlage ist mindestens einmal jährlich von einer Fachfirma warten zu lassen. Mit der Fachfirma ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, der dem Fachamt Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - zur Bauabnahme vorzulegen ist.
71. Die Höhe der Austrittsöffnung für die Küchenabluft soll mindestens 1 m über die Oberkanten der im Umkreis von 10 m befindlichen Lüftungsöffnungen (Fenster, Türen etc.) des gleichen und der benachbarten Gebäude betragen.
72. Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich wird. Ist die Überdachführung in Ausnahmen nicht wirksam, sind Maßnahmen zur Abgasreinigung zu ergreifen. Werden Abgase über Schornsteine abgeleitet, sind folgende Mindestbedingungen üblicherweise einzuhalten: 5 m über Firsthöhe der Wohngebäude in 50 m Umkreis.
73. Bei Einsatz von Geruchsfiltern (Aktivkohle, thermische Nachverbrennung oder Ähnlichem) kann ggf. von einer Überdachführung der Fortluft abgesehen werden. Die Installation von Geruchsfiltern ist mit dem Fachamt Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - abzustimmen. Entsprechende Auflagen über Wartung und Betrieb der Anlage werden nachträglich erteilt.
74. Herd und Abluftanlage sind so miteinander zu koppeln, dass ein Betrieb des Herdes nur bei eingeschalteter Abluftanlage möglich ist. Fenster und Türen sind ständig geschlossen zu halten. Stoßlüften nur bei eingeschalteter Abluftanlage!

75. Lebensmittelhaltige Abfälle sind bis zu ihrem Abtransport durch den Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung/private Abholer so in verschlossenen Behältern zu verwahren, dass die Nachbarschaft nicht durch Gerüche belästigt werden kann und Tiere keinen Zugang zu den Abfällen finden können.

HINWEISE

76. Es besteht nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt sind.
77. Die Vorschriften der DIN 4109 (Baubestimmung Schallschutz im Hochbau) sind einzuhalten. Bei Lärmbeschwerden ist dies nachzuweisen.

Anlage 7 zum Bescheid

INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Fachamt Gesundheit
Eppendorfer Landstraße 59
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428042672
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 4008
E-Mail: Infektionsschutz@Hamburg-Nord.hamburg.de

VORSCHRIFTEN

Die Anforderungen basieren, sofern nicht gesondert benannt, auf die §§ 3, 51, 52 HBauO, §§ 16, 36, 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und in Anlehnung an die Richtlinien für Kindertageseinrichtungen DGUV Regel 102-002 April 2009.
Zur Beurteilung liegen die Grundrisse mit Datum vom 29.05.2017 zu Grunde.

AUFLAGEN

78. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserhausinstallation ist entsprechend der Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I Nr. 24 S.959) in Verbindung mit der DIN 1988 – Trinkwasserhausinstallationen und den einschlägigen fachlichen DIN – Normen und Empfehlungen des Deutschen Verbandes für das Gas und Wasserfach (DVGW) zu installieren. Die Betriebsbedingungen müssen so gewählt werden, dass eine Kontamination mit Legionellen verhindert wird (DVGW-W551).

Änderungen oder Neuinstallationen sind entsprechend § 17 TrinkwV 2001 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Beim Rückbau von Leitungssträngen der Hausinstallation der Trinkwasseranlage ist darauf zu achten, dass keine stagnierenden Leitungsstränge zurückbleiben um eine Verkeimung der Hausinstallation zu verhindern. Das Schließen von Ventilen ist nicht ausreichend. Die Leitungsstränge müssen von der Hausinstallation abgetrennt bzw. abgeflanscht werden (TrinkwV §5 Absatz 1 und IfSG §2 Punkt 1).

Wir verweisen auf die Einhaltung der DIN 1988-8 sowie VDI 6023; 5.2 Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung. Trinkwasseranlagen oder Anlagenteile, die länger als drei Tage nicht genutzt werden, unterliegen bereits wasserhygienischen Anforderungen.

79. Raumprogramm

Die Fußböden, Wände und Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und auch ggfs. mit Desinfektionsmitteln und -verfahren desinfiziert werden können.

80. Es müssen adäquate und ausreichende Lagermöglichkeiten vorhanden sein. Die Lagerkapazitäten sind, den spezifischen Bedürfnissen der Einrichtung entsprechend, in ausreichender Grundfläche zu berücksichtigen.
81. In erreichbarer Nähe ist ein Putzmittelraum oder Putzmittelschrank und Entsorgungsraum oder Entsorgungsbereich nachzuweisen.
ANMERKUNG: die Räume "Putzmittelraum" und " Entsorgungsraum/ Arbeitsraum unrein" können grundsätzlich kombiniert werden. Eine ausreichende Grundfläche muss berücksichtigt werden.
82. Wird Wäsche in der Einrichtung gewaschen, sind ein geeigneter Raum für das Waschen und ein Raum zum Trocknen, Bearbeiten und Aufbewahren der sauberen Wäsche erforderlich. Es ist eine Trennung von Schmutz- und Reinwäschebereich sicher zu stellen.
83. Es sind ausreichende Garderobenschränke/ Garderobenregale für die Bekleidung (z.B. Ober-, Sport-, Regenbekleidung, Wechselwäsche; Abstellmöglichkeiten für Schuhe; ggf. Fahrradhelme) der in der Einrichtung zu betreuenden Kinder vorzuhalten.
84. Die Ausstattung des Sanitärbereiches richtet sich nach der Nutzung und hängt ab von der Anzahl der Personen (VDI 6000 Blatt 6). Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände bereitzustellen. Die Toiletten- und Waschräume sind altersgerecht auszustatten und sollen Gruppenbereichen zugeordnet sein. Die genutzten Waschbecken für Kinder müssen mit fest installierten Spendern für Handwaschmittel und Einmalhandtücher ausgestattet sein.
Sämtliche Wickelbereiche sind mit einem Handwaschplatz für Pädagogen auszustatten. Der Handwaschplatz ist im Wickeltisch - alternativ direkt am Wickeltisch zu installieren.
Der Handwaschplatz ist mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher auszustatten. Die Wasserhähne sollen ohne Handkontakt zu bedienen sein.
Sanitärbereich Krippe EG - Grundlage zur Berechnung: 60 Krippenkinder
Für den Krippenbereich sind mind. 6 Toiletten, 7 Handwaschplätze, 4 Wickelplätze sowie eine Duschköglichkeit vorzuhalten.
Die einzelnen Wickelplätze sind den jeweiligen Gruppen zu zuordnen.
Sanitärbereich Krippe/ Elementar 1. OG - Grundlage zur Berechnung: 15 Krippenkinder sowie 69 Elementarkinder
Für den Krippenbereich sind mind. 2 Toiletten, 2 Handwaschplätze, 1 Wickelplatz sowie eine Duschköglichkeit vorzuhalten.
Für den Elementarbereich sind mind. 7 Toiletten sowie 7 Handwaschplätze vorzuhalten. Für das Personal ist ein Handwaschplatz im Sanitärbereich Elementar bereitzustellen. Der Handwaschplatz ist mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher auszustatten. Der Wasserhahn soll ohne Handkontakt zu bedienen sein.
Sanitärbereich Elementar 2. OG – Grundlage zur Berechnung: 100 Elementarkinder
Für den Elementarbereich sind mind. 10 Toiletten sowie 10 Handwaschplätze vorzuhalten. Für das Personal ist ein Handwaschplatz im Sanitärbereich Elementar bereitzustellen. Der Handwaschplatz ist mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem

Spender für Einmalhandtücher auszustatten. Der Wasserhahn soll ohne Handkontakt zu bedienen sein.

(Anmerkung: Soweit die Krippengruppen aus Säuglingen/ Kleinkindern bestehen, welche noch kein WC aufsuchen können, ist es ausreichend, wenn anstelle des WC ein Anschluss vorhanden ist, bei dem bei Bedarf ein Toilettenbecken aufgesetzt werden kann.)

85. Für das Personal sind getrennte, für fremde/unbefugte Personen nicht zugängliche, Toiletten auszuweisen bzw. zur Verfügung zu stellen.
86. Innen liegende Bäder und Toilettenräume ohne Außenfenster sind gemäß DIN 18017-3 mechanisch zu be- und entlüften.

HINWEISE

87. Das Fachamt Gesundheit-Nord hat nach § 16 des IfSG auch nach Erteilung der baurechtlichen Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.
88. Legionellen-Untersuchungen sind laut Trinkwasser Verordnung einmal jährlich in zentralen Erwärmungsanlagen > 400 Liter Speichervolumen oder einem Inhalt von > 3 Litern in einer Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und der entferntesten Entnahmestelle der Trinkwasser-Installation, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, durchzuführen. In der Trinkwasserverordnung wird gefordert, dass in der Trinkwasser-Installation die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten sind. Bezüglich des Vorkommens von Legionellen im Trinkwasser sind entsprechende Regeln im Arbeitsblatt W551 des DVGW beschrieben. Im Arbeitsblatt W551 wird eine jährliche Untersuchung in Hausinstallationen verlangt (TrinkwV 2001 Anlage 4 Teil II b) zu § 14 Abs. 3); VDI 6023 Blatt 1 Anhang B).
89. Ein fest installierter, handfrei bedienbarer Händedesinfektionsmittelspender wird seitens des Fachamtes Gesundheit für die Küche dringend empfohlen.
90. Innen liegende Räume müssen mechanisch entlüftet werden. (§ 3 ArbStättV i.V. m. Ziffer 3.6 Anhang ArbStättV).
91. Kindertageseinrichtungen haben in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Für die Räume der Kindertagesstätte ist ein Hygieneplan (§ 36 IfSG) zu erstellen, in dem u.a. folgendes schriftlich festgelegt wird:
Maßnahmen der Desinfektion und Reinigung, Hygiene im Sanitärbereich, in Aufenthaltsräumen für Kinder und dem Küchenbereich, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungen gemäß IfSG (Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34).

Anlage 8 zum Bescheid

LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428046251
Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 6709
E-Mail: Verbraucherschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

VORSCHRIFTEN

- LFBG 01.04.2005
- VO(EG) 852/2004
- VO(EG) 178/2002
- VO(EG) 853/2004
- LMHV 08.08.2007

AUFLAGEN

92. Aus lebensmittelrechtlicher Sicht sind alle Räume in denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden so zu gestalten, dass sie glatt, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sind.
93. Ansonsten sind die Anforderungen der VO (EG) 852/2004 Anhang II einzuhalten
94. Es müssen gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden. z.B. Handwaschgelegenheiten mit fließend warm und kalt Wasser, sowie Seifenspender mit Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.
95. Jeder der mit Lebensmitteln umgeht und in den Räumen arbeitet hat eine Belehrung und Folgebelehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz mitzuführen.
96. Des Weiteren sind Bescheinigungen für die Schulung nach §4 LMHV für Lebensmittelhygienisch nicht ausgebildete Personen die direkt mit empfindlichen Lebensmitteln umgehen auf Verlangen vorzuzeigen.
97. Bei der Ausführung und dem Betrieb des Restaurants, sind folgende Vorschriften einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen.
98. Es ist darauf zu achten, dass das Personal-WC leicht zu erreichen ist und eine negative Beeinflussung durch die Umwelt vermieden bzw. auf ein akzeptables Maß reduziert wird.

Anlage 9 zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Stadtgrün
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428046052
Fax.-Nr.: 0040 - 4279- 04234

Vorschriften:

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.
Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG)
- die Vorschriften der aufgrund des HmbNatSchG erlassenen Rechtsvorschrift, insb. der Baumschutzverordnung (BaumschVO)
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 18920 zum Gehölzschutz

Bei der gesamten Baudurchführung sind die DIN 18920 mit der RAS-LP4 sowie die ZTV-Baumpflege (2006) anzuwenden, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Gehölzbestände zu vermeiden.

Die Pflicht zu den Ersatz- und Begrünungsmaßnahmen gilt auch für den Rechtsnachfolger.

AUFLAGEN

99. Als Ersatz für die gerodete Hecke ist eine 45 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche) aus 2x verpflanzten Sträuchern/Heckenpflanzen mit 100/125cm Höhe, mit Ballen (3 Stk. pro Meter) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
100. Erfüllung der Auflagen: bis 15.04. nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der o.g. Dienststelle durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung der Gehölze bis spätestens 2 Wochen nach der Frist zur Erfüllung der Auflagen nachzuweisen.
101. Während der gesamten Bauzeit sind die vorhandenen Bäume vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und die Stämme mit einem Stammschutz aus Holzbrettern lückenlos zu verschalen. Dabei sind zwischen Brettern und Stamm Polsterelemente, wie z.B. alte Autoreifen, zum Abpuffern anzubringen. (§ 14 Abs. 4 HBauO).

102. Alle baunahen Wegebauten, Einbauten, Landschaftsbauarbeiten sind vom Baumgutachter einzuweisen und zu begleiten.
103. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, ggf. sind Äste hochzubinden (§ 14 Abs. 4 HBauO).
104. **Straßenbäume:**
Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2017 durch den Baumsachverständigen Thomsen ist auf den Rückbau der Fundamente im Vorgarten aus Gründen des Wurzelschutzes und Baumerhaltes zu verzichten.
105. Sämtliche Abgrabungen im Wurzelbereich der Straßenbäume sind in Hand-schachtung durch einen anerkannten Fachbetrieb für Baumpflege zu begleiten (§ 14 Abs. 4 HBauO).

Anlage 10 zum Bescheid

SIELANSCHLUSSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Hamburger Wasserwerke GmbH
Informationstechnologie
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
sielanschluss@hamburgwasser.de
Telefonnummer: 7888 1212

HINWEISE

106. Die Anschlusssituation ändert sich nicht, da es sich um eine Umnutzung/Veränderung innerhalb des Baukörpers handelt. Es ist keine neue Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG erforderlich.

Transparenz III

Anlage 11 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
E-Mail: MR@hamburg-nord.hamburg.de

VORSCHRIFTEN

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG),
- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften

AUFLAGEN

107. Das Grundstück darf nur in Vorwärtsfahrt angefahren bzw. verlassen werden (§8 Abs. 8 GarVO). Hierbei ist die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs stets zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fußgänger- und Radverkehrs zu vermeiden.
108. Um die Häufigkeit wartender Pkw auf der Straße vor der Tiefgaragenzufahrt so gering wie möglich zu halten und Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs zu bewahren, ist der Tiefgaragenverkehr durch eine Ampelanlage zu regeln. Hierbei ist der Ampelverkehr so einzurichten, dass der in die Tiefgarage einfahrende Pkw Vorrang hat vor dem ausfahrenden Pkw.
109. Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.

HINWEISE

110. Die gärtnerische Gestaltung sämtlicher Außenanlagen ist so vorzunehmen, dass keine Zweige von Bäumen und Sträuchern in einer Höhe unter 2,50 m in den Geh- und Radweg bzw. 4,50 m in die Fahrbahn hineinragen. Hecken sind daher in einem Abstand von 0,40 m zur Grundstücksgrenze zu pflanzen (§ 23 Abs.5 HWG).
111. Für das aus der Überfahrt ausfahrende Fahrzeug sind auf Privatgrund Sichtdreiecke mit 3,00 m Schenkellänge frei zu halten, in denen keine Gegenstände stehen dürfen, die höher als 0,80m sind (z.B. Hecken, Mauern).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude

Transparenz in HH